

Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter

der

Ortsgemeinde Rapperswil

In Anwendung von Art. 20, Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 erlässt die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Rapperswil folgendes Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter:

Art. 1

Der Ortsverwaltungsrat verpachtet, bzw. vermietet die der Ortsgemeinde gehörenden Grundstücke und Liegenschaften.

Art. 2

Für die Bewirtschaftung der Wälder sind die Forstgesetzgebung, der Wirtschaftsplan und die im Pflichtenheft des Stadtförsters enthaltenen Bestimmungen massgebend.

Art. 3

Aus den Erträgen der Bürgergüter werden die laufenden Betriebsausgaben gedeckt:

- 3.1 Beitrag an die Fürsorge-Rechnung bzw. an das Altersheim
- 3.2 Steuern
- 3.3 Unterhalt der Liegenschaften
- 3.4 Verwaltungskosten
- 3.5 Aufwendungen für öffentliche und gemeinnützige Zwecke, insbesondere auch kultureller oder sozialer Natur
- 3.6 weitere Ausgaben gemäss jährlichem Voranschlag

Art. 4

Die Ortsgemeinde Rapperswil zahlt keinen Nutzen aus.

Art. 5

Auf Einladung des Ortsverwaltungsrates kann in freiem Jahres-Turnus eine Waldbegehung für alle Bürger und Bürgerinnen durchgeführt werden. Diese dient der Förderung des Verständnisses für die Belange der Forstwirtschaft.

Art. 6

Auf Einladung des Ortsverwaltungsrates kann in freiem Jahres-Turnus ein Bürger-Abend (nach Möglichkeit auf Schloss Rapperswil) durchgeführt werden. Dieser dient der Förderung des Zusammenhaltens der Familien und des Nachwuchses.

Art. 7

Der Ortsverwaltungsrat kann weitere Veranstaltungen anberaumen, die der Vertiefung der Kenntnisse der ortsbürgerlichen Belange, der Einführung neuaufgenommener Bürgerfamilien etc. dienen.

Art. 8

Der Ortsverwaltungsrat kann bei Bedarf die Bürgerschaft zu Fron-Arbeiten einladen:

- 8.1 durch das Forstamt für Arbeiten in Wald und Feld,
- 8.2 für besondere Aufgaben wie Ausstellungen, Liegen-schafts-Unterhalt usw.

Art. 9

Der Ortsverwaltungsrat kann die Ausführung der oben genannten Aufgaben delegieren an:

- 9.1 die Waldkommission  
die Finanzkommission  
die Heimatmuseumkommission  
die Schlosskommission  
die Fürsorgekommission  
allfällige weiter zu bildende Kommissionen

Art. 10

Durch dieses Reglement wird dasjenige vom 5. Juli 1962 aufgehoben. Die Mehrheit der stimmenden Bürger kann, nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, jederzeit die Revision dieses Reglementes beschliessen.

---

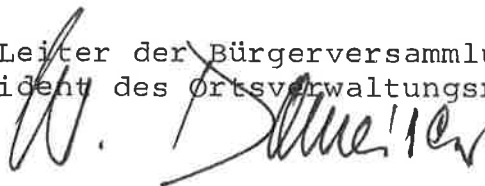
Dieses Reglement tritt sofort nach der Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft.

---

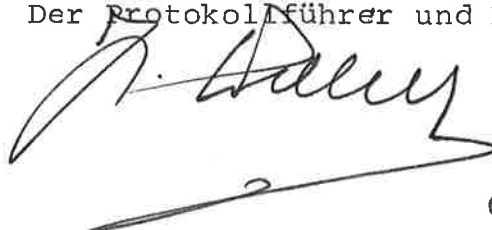
Die heutige Bürgerversammlung hat das vorstehende Reglement genehmigt:

Rapperswil, den 27. November 1981

Der Leiter der Bürgerversammlung und  
Präsident des Ortsverwaltungsrates:



Der Protokollführer und Ratsschreiber:



Genehmigt am 22. Dez. 1981

DEPARTEMENT DES INNERN

Der Vorsteher:

